



BEITRAGSORDNUNG

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Kassel-Land

Beitragsordnung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Kassel-Land auf Grundlage der Finanzordnung für Kreisverbände, Beschluss des Landesfinanzrates vom 06.12.2003 mit Änderung vom 24.11.2012.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beitragserhebung erfolgt durch den Kreisverband.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages soll mindestens 1% vom Nettoeinkommen betragen. Der Mindestbeitrag beträgt 6,00 Euro im Monat.
3. Auf schriftlichen Antrag und in besonderen Härtefällen kann der Kreisvorstand abweichend von Punkt 2 eine Sonderregelung treffen.

§2 Zahlungsmodalitäten

1. Mitgliedsbeiträge können per Einzelüberweisung, Dauerauftrag oder Bankeinzug bezahlt werden.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind regelmäßig zu zahlen und können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich auf das Konto des Kreisverbandes überwiesen bzw. vom Mitglied eingezogen werden.
3. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich für den jeweiligen Zahlungszeitraum im Voraus entrichtet.

§ 3 Mahnverfahren

1. Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind, werden angemahnt.
2. Erfolgt auf die dritte Mahnung nach 30 Tagen keine Zahlung, so kann der Kreisvorstand den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Kreisverband beschließen. Das Mitglied und der Landesverband werden von diesem Beschluss unterrichtet.
3. Ist das Mitglied unbekannt verzogen und zahlt keine Beiträge mehr, kann der Kreisvorstand die Mitgliedschaft für beendet erklären.



§4 Widerspruch

1. Jedes Mitglied kann in einer Beitragsangelegenheit gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes seinen Widerspruch der Kreismitgliederversammlung vorlegen. Die Entscheidung der Kreismitgliederversammlung ist bindend.

§ 5 Mitteilungspflicht

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift, seiner Beitragshöhe und Zahlungsweise dem Kreisverband unverzüglich mitzuteilen.
2. Für Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Pflicht entstehen, trägt das Mitglied die Folgen.

§6 Beitragsaufteilung

1. Von jedem Mitgliedsbeitrag wird ein von der Bundesdelegiertenkonferenz (BDK) und der Landesmitgliederversammlung (LMV) beschlossener Beitragsanteil an den Bundes- und den Landesverband abgeführt. Dieser Anteil beträgt 5,55 Euro (Stand: 20.02.2013).
2. Zahlt ein Mitglied einen monatlichen Mitgliedsbeitrag über 10,00 Euro erhält der Ortsverband den über 10,00 Euro hinausgehenden Betrag, sofern das Mitglied einem Ortsverband angehört.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch den Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 20.02.2013 in Kraft.